

Satzung
des
Vereins Burg Spangenberg e.V.

vom 26.03.2011 , mit Änderung vom 07.03.2018 (Beschluss der Mitgliederversammlung)

§ 1

Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen „Verein Burg Spangenberg e.V.“ und hat seinen Sitz in Neustadt an der Weinstraße.

§ 2

Rechtsfähigkeit

Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Ludwigshafen am Rhein eingetragen.

§ 3

Aufgaben und Zweck des Vereins

Aufgabe des Vereins ist es

- die geschichtlich wertvolle Burgruine Spangenberg und deren unmittelbare Umgebung im Elmsteiner Tal zu pflegen und erhalten sowie für ihren Besuch zu werben
- die Heimatpflege und das pfälzische Brauchtum zu unterstützen.

Zur Erfüllung dieser Aufgaben kann der Verein auch bewegliches und unbewegliches Eigentum erwerben.

Ebenso darf er Mitteilungsblätter oder Veröffentlichungen zur Geschichte der Burg Spangenberg oder ihrer Umgebung herausgeben.

§ 4

Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich, unmittelbar und selbstlos gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung und erstrebt keinen Gewinn. Sofern sich Überschüsse ergeben, werden diese zur Erfüllung der Vereinsaufgaben verwendet.
- (2) Es darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (3) Der Verein ist berechtigt, Spenden entgegenzunehmen.

§ 5

Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden. Jugendliche bis zum 18. Lebensjahr bedürfen der Zustimmung der oder des Erziehungsberechtigten.
- (2) Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Verein eine schriftliche Beitrittserklärung zu richten.
- (3) Über die Aufnahme der Beitrittserklärung entscheidet der Vorstand.
- (4) Eine Ablehnung der Beitrittserklärung ist dem Antragsteller schriftlich unter Angabe der Gründe mitzuteilen. Gegen die Ablehnung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Ablehnungsbescheides der Einspruch zulässig. Der Einspruch ist an den Vorstand zu richten. Über den Einspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist endgültig und bindend.
- (5) Mit der Aufnahme wird der erste Mitgliedsbeitrag fällig.

§ 6

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder haben das Recht
 - a) die Einrichtungen des Vereins zu nutzen
 - b) an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen

- c) Anträge an die Mitgliederversammlung und den Vorstand zu stellen, wobei die satzungsmäßigen Fristen zu beachten sind.
- (2) Die Mitglieder haben Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung und besitzen das aktive und passive Wahlrecht.
- (3) Die Mitglieder haben die Pflicht
- a) die Bestrebungen und Ziele des Vereins nach Kräften zu unterstützen und alles zu tun, was dem Verein und dem Vereinszweck förderlich ist
 - b) die Regelungen der Vereinssatzung und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen
 - c) den jährlichen Mitgliedsbeitrag pünktlich zu entrichten.

§ 7

Ehrenmitglieder, sonstige Ehrungen

- (1) Personen, die sich um das Wohl des Vereins verdient gemacht haben, können auf Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft ist nicht von einer unmittelbaren Vereinsmitgliedschaft oder Dauer derselben abhängig.
- (2) Ehrenmitglieder sind beitragsfrei und haben zu Vereinsveranstaltungen freien Zutritt.
- (3) Die Ehrenmitgliedschaft ist eine persönliche Ehrung und endet mit dem Tod des Geehrten.
- (4) Nach jeweils 25, 40, 50 oder 60 Jahren mittelbarer Mitgliedschaft findet eine entsprechende Ehrung statt.

§ 8

Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft im Verein endet
- a) durch Austritt
 - b) durch Tod
 - c) durch Ausschluss, z.B. wegen vereinschädigenden Verhaltens.

- (2) Der Austritt ist nur zum Schluss des Geschäftsjahres zulässig. Er muss gegenüber dem Vorstand bis zum Ende des Jahres schriftlich erklärt werden.
- (3) Ein Mitglied kann bei Nichterfüllung der ihm nach dieser Satzung obliegenden Pflichten oder aus sonstigen wichtigen Gründen vom Vorstand mit 2/3-Mehrheitsbeschluss seiner Mitglieder ausgeschlossen werden. Der Ausschluss wird dem ausgeschlossenen Mitglied durch eingeschriebenen Brief mitgeteilt. Das ausgeschlossene Mitglied kann binnen vier Wochen Beschwerde einlegen, über die die nächste Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmen entscheidet.
- (4) Bei Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche an den Verein. Bereits entstandene oder noch entstehende Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein werden durch den Tod, Austritt oder den Ausschluss eines Mitgliedes nicht berührt.

§ 9

Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 10

Mitgliedsbeitrag

- (1) Der jährliche Mitgliedsbeitrag wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.
- (2) Der Beitrag ist spätestens bis zum Ende des jeweiligen Geschäftsjahres zu zahlen. Ist der Beitrag bis dahin nicht entrichtet, ruht das Stimmrecht bis zur Zahlung.

§ 11

Sonderinteresse

- (1) Vereinsmitglieder und Mitglieder des Vorstandes dürfen bei Beratungen und Abstimmungen, die ihnen selbst, ihrem Ehegatten, Verwandten bis zum 3. Grad oder einer von ihnen kraft gesetzlicher Vollmacht vertretenen Person einen unmittelbaren Vor- oder Nachteil bringen kann, nicht mitwirken.
- (2) Die vorstehenden Bestimmungen des Absatzes 1 gelten nicht für Wahlen.

§ 12

Beschlussfassung

- (1) Die Abstimmungen in den Organen des Vereins erfolgen durch Handzeichen mit einfacher Mehrheit, soweit diese Satzung im Einzelfall keine andere Mehrheit vorschreibt. Auf Verlangen eines Stimmberechtigten muss über einen Antrag oder Beratungspunkt geheim abgestimmt werden. Eine Stimmrechtsübertragung ist nicht zulässig.
- (2) Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (3) Stimmenthaltungen oder ungültige Stimmen zählen bei der Feststellung der Stimmenmehrheit nicht mit.

§ 13

Wahlen

- (1) Bei Wahlen können nur solche Mitglieder gewählt werden, die der Mitgliederversammlung vor der Wahl vorgeschlagen wurden und in der Mitgliederversammlung anwesend sind. Für nicht anwesende Kandidaten muss dem Wahlleiter vor der Durchführung der Wahl eine schriftliche Einverständniserklärung für die Kandidatur vorgelegt werden.
- (2) Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält (einfache Mehrheit). Bei Stimmgleichheit erfolgt ein zweiter Wahlgang. Liegt auch dann Stimmgleichheit vor, entscheidet das Los, das durch den Wahlleiter zu ziehen ist.
- (3) Die Wahl wird geheim durch Abgabe von Stimmzetteln durchgeführt. Wenn kein Wahlberechtigter widerspricht, kann offen mit Handzeichen abgestimmt werden.
- (4) Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen bei der Feststellung der Stimmenmehrheit nicht mit. Bei der Wahl mit Stimmzetteln gelten unbeschrieben abgegebene Stimmzettel als Stimmenthaltung. Stimmzettel, aus denen der Willen des Wählers nicht unzweifelhaft erkennbar ist und Stimmzettel, die einen Zusatz, eine Verwahrung oder einen Vorbehalt enthalten, sind ungültig.
- (5) Für die Durchführung der Wahl ist ein Wahlausschuss zu bilden, der aus drei wahlberechtigten Mitgliedern besteht.

§ 14

Organe des Vereins

- (1) Die Organe des Vereins sind
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Vorstand
- (2) Die Tätigkeit in den Organen des Vereins ist ehrenamtlich.

§ 15

Mitgliederversammlung

- (1) Jährlich findet eine Mitgliederversammlung statt.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens vier Wochen einberufen.
- (3) Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung bzw. Aufnahme auf die Tagesordnung, die nach bereits erfolgter Einladung zu einer ordentlichen Mitgliederversammlung dem Vorstand eingereicht werden, können nicht mehr berücksichtigt werden.
- (4) Der 1. Vorsitzende kann außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen, wenn dies notwendig erscheint.
- (5) Der 1. Vorsitzende kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung binnen einer Frist von acht Wochen einberufen, wenn dies ein Zehntel der Mitglieder unter Mitteilung der Gründe schriftlich gegen Unterschrift beantragt oder der Vorstand dies mit der Mehrheit seiner anwesenden Mitglieder beschließen.
- (6) Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Für Abstimmungen und Wahlen gelten die Bestimmungen der §§ 12 und 13.
- (7) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, seinem Stellvertreter oder einem Mitglied des Vorstandes geleitet.
- (8) Beschlüsse über Satzungsänderungen und die Abberufung von Vorstandsmitgliedern erfordern eine $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der anwesenden Stimmen. Der Wortlaut der Anträge ist mit der Einladung bekanntzugeben.

§ 16

Aufgaben der Mitgliederversammlung

Der Mitgliederversammlung obliegen folgende Aufgaben

1. Wahl und Abberufung des Vorstandes
2. Ernennung von Ehrenmitgliedern
3. Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes des Vorstandes
4. Genehmigung des Jahresabschlusses
5. Entlastung des Vorstandes
6. Wahl zweier Rechnungsprüfer
7. Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrages
8. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung
9. Beschlussfassung über Beschwerden gegen Ausschlussbeschlüsse des Vorstandes
10. Beschlussfassung über Angelegenheiten, die vom Vorstand zur Entscheidung vorgelegt werden
11. Beschlussfassung über Anträge von Mitgliedern
12. Auflösung des Vereins
13. Die Mitgliederversammlung kann einen Betrag im Einzelfall sowie den Gesamtbetrag, der insgesamt pro Kalenderjahr nicht überschritten werden darf, festlegen, innerhalb dessen der 1. Vorsitzende im Benehmen mit dem 2. Vorsitzenden und dem Schatzmeister finanzielle Verpflichtungen (Kauf von beweglichen Gütern, Unterhaltungs- und Reparaturmaßnahmen o.ä.) ohne Rücksprache mit den restlichen Vorstandsmitgliedern eingehen darf.

§ 17

Vorstand

(1) Der Vorstand setzt sich zusammen aus

1. dem 1. Vorsitzenden, zugleich Burgvogt aus Spangenberg
2. dem 2. Vorsitzenden

3. dem Schriftführer
4. dem stellvertretenden Schriftführer
5. dem Schatzmeister
6. dem stellvertretenden Schatzmeister
7. dem Konservator
8. bis zu 4 Beisitzern
9. und dem/den Ehrenvorsitzenden (soweit jemand von der Mitgliederversammlung ernannt ist)

(2) Die Mitglieder des Vorstandes nach Absätzen 3 und 4 werden durch die Mitgliederversammlung auf jeweils drei Jahre gewählt.

(3) Lässt sich auf der Mitgliederversammlung aufgrund fehlender Vorschläge ein Vorstandsamt – Ausnahme 1. Vorsitzender und 2. Vorsitzender – nicht besetzen oder scheidet ein gewähltes Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so kann der Vorstand einen Vertreter aus den Reihen der Vereinsmitglieder bis zur nächsten Mitgliederversammlung berufen.

- **Satzungsänderung § 17 Abs 4**

(4) In den Vorstand können alle Mitglieder gewählt werden, ohne zeitliche Einschränkung der Zugehörigkeit zum Verein. **(Beschluss 07.03.2018)**

(5) Der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende sind der Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Jeder der Vorsitzenden hat Einzelvertretungsvollmacht bei gerichtlicher und außergerichtlicher Vertretung des Vereins. Die Alleinvertretung des 2. Vorsitzenden wird im Innenverhältnis nur wirksam, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist.

(6) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Ihm obliegen alle Aufgaben, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.

(7) Die Sitzungen des Vorstandes finden nach Bedarf statt. Der 1. Vorsitzende oder sein Stellvertreter laden jedoch mindestens zweimal jährlich mit einer Frist von 10 Tagen zu Vorstandssitzungen ein. Die Einladungsfrist kann bei Eilbedürftigkeit bis auf einen Tag verkürzt werden. Die Einladung hat schriftlich unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen.

(8) Die Vorstandssitzung muss vom 1. Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter einberufen werden, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder dies schriftlich unter Angabe der Verhandlungsgegenstände beantragen. Der Antrag ist beim 1. Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter einzureichen.

- (9) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens mehr als die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Der 1. Vorsitzende zählt bei der Feststellung der Beschlussfähigkeit mit. Bei Beschlussunfähigkeit des Vorstandes ist erneut eine Sitzung anzuberaumen. Bei dieser erneuten Vorstandssitzung, die jedoch die gleiche Tagesordnung wie die vorangegangene beschlussunfähige Sitzung haben muss, ist der Vorstand ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig; auf diese Tatsache ist in der Einladung hinzuweisen.
- (10) Zu den Vorstandssitzungen können sachverständige Personen in beratender Funktion hinzugezogen werden.
- (11) Falls erforderlich, kann der Vorstand einen besonderen Burgwart bestellen. Ist ein Burgwart bestellt, kann dieser an den Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teilnehmen.
- (12) Die Vorstandssitzungen sind nichtöffentlich.

§ 18

Beirat entfällt

§ 19

Rechnungsprüfer

- (1) Zwei Rechnungsprüfer werden auf die Dauer von drei Jahren durch die Mitgliederversammlung gewählt.
- (2) Die Rechnungsprüfer haben den jährlichen Kassenbericht und den Kassenabschluss (Jahresabschluss) zu prüfen und in der Mitgliederversammlung im Rahmen der Entscheidung über die Entlastung des Vorstandes einen Prüfbericht abzugeben.
- (3) Die Rechnungsprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören. Die Rechnungsprüfer sind berechtigt, im Einvernehmen mit dem 1. Vorsitzenden jederzeit unvermutete Kassenprüfungen durchzuführen.

§ 20

Jahresrechnung und Entlastung

- (1) Über die Jahresrechnung und die Entlastung des Vorstandes ist in der dem Ablauf des Geschäftsjahres folgenden nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung zu beschließen.

- (2) Mitglieder des Vorstandes, denen Entlastung erteilt werden soll, dürfen an der Abstimmung über die Jahresrechnung und Entlastung nicht teilnehmen.
- (3) Verweigert die Mitgliederversammlung die Entlastung oder spricht diese mit Einschränkungen oder Auflagen aus, so sind dafür Gründe anzugeben.
- (4) Gründe für die Verweigerung oder Einschränkung der Entlastung können nur Tatsachen sein, die die Haushalts-, Kassen- und Rechnungsführung betreffen. Sind diese Gründe behoben oder ausgeräumt, kann die Entlastung nicht mehr verweigert werden.
- (5) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung für den Tagesordnungspunkt „Genehmigung der Jahresrechnung und Entlastung des Vorstandes“ führt das an Lebensjahren älteste und anwesende Vereinsmitglied (ausgenommen die Vorstandschaft).

§ 21

Niederschriften

- (1) Über jede Mitgliederversammlung, Vorstandssitzung ist vom Schriftführer eine Niederschrift zu fertigen.
- (2) Die Niederschrift muss mindestens den Tag und den Ort der Sitzung, die Namen der Teilnehmer – bei Mitgliederversammlungen genügt die Beigabe der Anwesenheitsliste -, die Tagesordnung, den Wortlaut der Beschlüsse und das Ergebnis der Abstimmungen und Wahlen enthalten.
- (3) Die Niederschrift ist vom 1. Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 22

Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die Auflösung kann durch einstimmigen Beschluss des Vorstandes oder von $\frac{1}{4}$ der Vereinsmitglieder schriftlich gegen Unterschrift beantragt werden. Der Antrag ist beim 1. Vorsitzenden unter Angabe sachdienlicher Gründe einzureichen.
- (2) Die Auflösung des Vereins erfolgt nur, wenn mindestens die Hälfte der Vereinsmitglieder in der Mitgliederversammlung anwesend sind und $\frac{3}{4}$ der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder ihre Zustimmung erteilen.
- (3) Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, so kann innerhalb von 3 Monaten eine erneute Mitgliederversammlung einberufen werden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist. Auf diese Tatsache

ist in der Einladung zu dieser Mitgliederversammlung hinzuweisen. Absatz 2 letzter Halbsatz gilt entsprechend.

- (4) Im Falle der Auflösung findet eine Liquidation statt. Die Liquidation wird von dem zuletzt amtierenden 1. Vorsitzenden als Liquidator durchgeführt.
- (5) Das nach Bestreitung der Verpflichtungen des Vereins übrigbleibende Vermögen ist auf die Stadt Neustadt an der Weinstraße zu übertragen, die es für die weitere Betreuung der Burg Spangenberg zu verwenden hat.

§ 23

Schlussbestimmungen

- (1) Diese Satzungsneufassung hat die Mitgliederversammlung am 28.2.1998 beschlossen. Sie ist sofort in Kraft getreten. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 5.12.1971 mit den hierzu ergangenen Änderungen und Ergänzungen außer Kraft.
- (2) Sollte eine Bestimmung dieser Satzung rechtsunwirksam sein oder werden, so werden die übrigen Bestimmungen dieser Satzung davon nicht berührt.

Neustadt an der Weinstraße,

1. Vorsitzender

2. Vorsitzender

Schriftführer